

PROZESS DER TRASSENKORRIDORFINDUNG UND MÖGLICHKEITEN DER BETEILIGUNG

BEDARF WURDE GESETZLICH FESTGESTELLT

Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB)

INFORMELLES VERFAHREN

1

Vorplanungen zum Trassenkorridor

- Festlegung von Planungskriterien
- Erste Korridorvorschläge

2

Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

- Dialogveranstaltungen mit der Öffentlichkeit
- Hinweise zu örtlichen Gegebenheiten
- Alternative Trassenkorridorvorschläge



3

Antragstellung für Trassenkorridor

- Mindestens zwei Vorschläge zum Verlauf

BUNDESFACHPLANUNG

7

Überarbeitung der Antragsunterlagen

- Anpassung der Unterlagen anhand des Untersuchungsrahmens, wie z.B. Immissionsschutz, Prüfung von Raum- und Umweltverträglichkeit
- Prüfung der alternativen Trassenkorridorvorschläge

Bundesnetzagentur (BNetzA)

4

Antragsprüfung

- Veröffentlichung des Antrags zur Information der Öffentlichkeit im Internet



5

Antragskonferenz mit Öffentlichkeitsbeteiligung

- Alternative Trassenkorridorvorschläge
- Informationen zu Umwelt- und Raumverträglichkeit
- Sonstige private und öffentliche Belange



6

Festlegung des Untersuchungsrahmens

- Spätestens zwei Monate nach Antragstellung
- Welche Unterlagen muss der ÜNB noch vervollständigen?
- Gegebenenfalls werden weitere zu untersuchende Trassenkorridore festgelegt
- Überarbeitungsfrist legt BNetzA fest

8

Veröffentlichung der vollständigen Antragsunterlagen

- Einen Monat lang
- Im Internet und an ausgewählten öffentlichen Orten



9

Konsultation der Öffentlichkeit

- BürgerInnen, Vereinigungen und Verbände: zwei Monate
- Träger öffentlicher Belange: maximal drei Monate (legt BNetzA fest)
- Nur schriftliche Einwendungen



10

Nicht öffentlicher Erörterungstermin mit Einwendern und ÜNB

- Einwender werden eingeladen
- Fachliche Diskussion
- Möglichst einvernehmliche Lösung



11

Festlegung des Trassenkorridors

- Maximal 1.000 Meter breit
- Rechtsverbindlich für weitere Planung
- Spätestens sechs Monate nach der in 6 festgelegten Frist

PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN